Allgemeine Einkaufsbedingungen der INVENT Umwelt- und Verfahrenstechnik AG



1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt INVENT nicht an, es sei denn, INVENT hätte ausdrücklich deren Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn **INVENT** in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch INVENT maßgebend.
- 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).

2 Vertragsschluss

- 2.1 **INVENT**s Aufforderung an den Lieferanten, ein Angebot abzugeben, ist selbst keine verbindliche Bestellung, sondern unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Die Bestellung durch **INVENT** gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
- 2.3 Der Lieferant ist gehalten, **INVENT**s Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch INVENT.

2.4 An Katalogen, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen)oder sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich **INVENT** ihre Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch **INVENT** nicht zu-

gänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von **INVENT** zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie **INVENT** unaufgefordert zurückzugeben.

3 Lieferzeit und Verzug

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin bzw. Lieferzeitraum ist bindend.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, **IN-VENT** unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vertraglich vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden
- 3.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen **INVENT** die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadenersatz) zu.

4 Preise – Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 4.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten ein, die eine Lieferung DDP "Lieferadresse" (Incoterms 2010) beinhaltet, einschließlich Verpackung. Die Verpackung hat der Lieferant auf INVENTs Verlangen zurückzunehmen. Ist keine Lieferadresse angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von INVENT in Eltersdorf, Deutschland, zu erfolgen.
- 4.3 Der vereinbarte Kaufpreis ist innerhalb von 90 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bezahlt INVENT den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, gewährt der Lieferant 5%, bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen 3% Skonto, bei Zahlung innerhalb von 60 Tagen 1,5% Skonto auf den Netto-Rechnungsbetrag.
- 4.4 Eine ordnungsgemäße Rechnung liegt nur vor, wenn

- (1) die Rechnung die Angaben nach § 14 Abs. 4 des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) beinhaltet,
- (2) nach den Vorgaben in der Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer, Projektnummer und den Sachbearbeiter angibt sowie
- (3) die IBAN des Lieferanten beinhaltet.

Sammelrechnungen können nicht bearbeitet werden.

Alle Rechnungen sind im Original per Post mit einer Kopie einzureichen.

Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

- 4.5 **INVENT** schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- 4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen **INVENT** in gesetzlichem Umfang zu.

Leistung, Lieferung, Lieferdokumente Gefahrenübergang

- 5.1 Der Lieferant ist ohne INVENTs vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2 Die Lieferung erfolgt DDP "Lieferadresse" (Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist eine Lieferadresse nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von **INVENT** in Eltersdorf, Deutschland, zu erfolgen. Der jeweilige Lieferort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen **INVENT**s Bestellnummer, Projektnummer und Sachbearbeiter anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von **INVENT** zu vertreten.
- 5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf **INVENT** über. Soweit

Allgemeine Einkaufsbedingungen der INVENT Umwelt- und Verfahrenstechnik AG



eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn **INVENT** sich im Annahmeverzug befindet.

6 Rechtseinräumung

6.1 Der Lieferant räumt INVENT an der Leistung und an Arbeitsergebnissen, die anlässlich des Auftrages entstanden sind, im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein. Insbesondere ist INVENT ohne Einschränkung berechtigt, die Leistung und Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen.

6.2 Soweit Leistungen oder Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Lieferant verpflichtet, dies IN-VENT unverzüglich schriftlich anzuzeigen. INVENT steht es frei, diese Schutzrechte auf ihren Namen eintragen zu lassen. Der Lieferant wird INVENT hierbei umfassend unterstützen, insbesondere ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem Lieferant ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen.

Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

7.1 Für **INVENT**s Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Leistung bei Gefahrübergang auf **INVENT** die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejeni-

gen Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

7.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen **INVENT** Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn INVENT der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.4 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: IN-VENTs Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei INVENTs Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich

7.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. INVENTs Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet INVENT jedoch nur, wenn INVENT erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach INVENTs Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von INVENT gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann INVENT den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für INVENT unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung;

von derartigen Umständen wird IN-VENT den Lieferanten unverzüglich unterrichten.

7.7 Im Übrigen ist **INVENT** bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat **INVENT** nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8 Produzentenhaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, **INVENT** insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus einer Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich einer von INVENT durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird INVENT den Lieferanten—soweit möglich und zumutbar — unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen **INVENT** weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Rechte Dritter an der Lieferung

9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

9.2 Wird **INVENT** von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, **INVENT** auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; **INVENT** ist berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der INVENT Umwelt- und Verfahrenstechnik AG



9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die **INVENT** aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10 Eigentumsvorbehalt, Beistellung von Materialien, Geheimhaltung

10.1 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch INVENT beigestellte Materialien durch den Lieferanten wird für INVENT vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch INVENT, so dass INVENT als Hersteller gilt und spätestensmit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

10.2 An beigestellten Werkzeugen behält sich **INVENT** das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von **INVENT** bestellten Leistung einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, INVENT gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant INVENT schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; INVENT nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an INVENTs Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er INVENT sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von INVENT offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10.4 Die Übereignung der Ware an INVENT hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt INVENT jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentums-

vorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. INVENT bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

11 Verjährung

11.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

11.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

11.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit INVENT wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zusteht, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

12 Rechtswahl - Gerichtsstand

12.1 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen INVENT und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

12.2 lst der Lieferant Kaufmann i.S.d Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von INVENT Geschäftssitz in Eltersdorf, Deutschland, INVENT ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Sitz des Lieferanten zu erheben.

13 Sonstiges

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen wurden in den Sprachen Deutsch und Englisch ausgefertigt. Für den Fall von inhaltlichen Abweichungen der englischen von der deutschen Fassung, hat die deutsche Fassung Vorrang.